

## **Philosophische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

### **- Eignungsfeststellungsordnung "Master of Arts" und - Fächerspezifischer Anhang**

Stand: 02.05. 2011

---

In diese inoffizielle aktualisierte Version wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.04.2007
- 1 Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.09.2008
- 2 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.09.2009
- 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23.12. 2009
- 4 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26.01. 2011
- 5 Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.05. 2011

Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss  
“Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 12.05.2009 (GV. NRW. 2009, S. 308), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Zulassungsverfahren
- § 6 Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung
- § 7 Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Versäumnis und Täuschung
- §10 Wiederholung
- §11 Einsicht in die Verfahrensakten
- §12 Inkrafttreten, Veröffentlichung

### Anhang: Fächerspezifischer Anhang

[European Studies](#)

[Geschichte](#)

[Informationswissenschaft und Sprachtechnologie](#)

[Jiddistik](#)

[Jüdische Studien](#)

[Kunstgeschichte](#)

[Literaturübersetzen](#)

[Medienkulturanalyse](#)

[Modernes Japan](#)

[Philosophie](#)

[Politische Kommunikation](#)

[Romanistik](#)

[Sozialwissenschaften](#)

[The Americas - Las Américas - Les Amériques](#)

## § 1

### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium ist ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium (Regelstudienzeit sechs Semester / drei Jahre), das mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich beendet worden ist.
- (2) Die Zulassung zu einem einjährigen Masterstudiengang erfordert den Nachweis einer Gesamtstudiendauer von mindestens vier Jahren (240 Kreditpunkte) vor Beginn dieses Masterstudiums.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis der besonderen Eignung. Die Überprüfung der besonderen Eignung dient der Feststellung der zur erfolgreichen Durchführung des Masterstudiums erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

## § 2

### Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten, die von einem Absolventen eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs erwartet werden. Art und Umfang der fachspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden von den an einem Masterstudiengang beteiligten Fächern festgelegt (siehe fächerspezifischer Anhang).

## § 3

### Auswahlkommission

- (1) Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom zuständigen Prüfungsausschuss für gestufte Studiengänge der Philosophischen Fakultät für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Lehrkörpers der beteiligten Fächer gebildet.
- (2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung fest, sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Studium gemäß § 5, über die besondere Eignung ohne Leistungsüberprüfung gemäß § 6, über die besondere Eignung durch Leistungsüberprüfung gemäß § 7 und über die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung gemäß § 10.
- (3) Die Auswahlkommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der beteiligten Fächer, ein weiteres aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Fächer bestellt. Eines der professoralen Mitglieder wird mit dem Vorsitz betraut. Für alle Mitglieder wird, nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei ihrer oder seiner Abwesenheit die Stimme deren oder dessen Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 4

### Termine und Fristen

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung findet in Masterstudiengängen, die nur zum Wintersemester aufgenommen werden können, in jedem Sommersemester, in Masterstudiengängen, die zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden können, in jedem Semester statt. Die Termine werden von der Auswahlkommission festgelegt.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren ist innerhalb der nach Absatz 1 vorgesehenen Bewerbungsfrist schriftlich beim Prüfungsausschuss für gestufte Studiengänge der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen.

## § 5

### Zulassungsverfahren

- (1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
  1. ausgefülltes Bewerbungsformular,
  2. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 oder 2 .
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Unterlagen gemäß Absatz 1 nicht vollständig oder gemäß § 4 nicht rechtzeitig einreicht.

## § 6

### Nachweis der besonderen Eignung ohne Leistungsüberprüfung

Die besondere Eignung gilt in der Regel als nachgewiesen, wenn eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen fachlich einschlägigen Studienabschluss im Sinne des § 1 mindestens mit der Abschlussnote "gut" (bis zu 2,5) erworben hat. Ausnahmen, bei denen in jedem Fall eine Leistungsüberprüfung erfolgt, sind im fächerspezifischen Anhang geregelt.

## § 7

### Nachweis der besonderen Eignung durch Leistungsüberprüfung

- (1) Liegen die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine Leistungsüberprüfung nach § 6 nicht vor, ist der Nachweis in einem gesonderten Prüfungsverfahren zu führen.
- (2) Dieses gesonderte Prüfungsverfahren besteht in der Regel aus mindestens einer mündlichen Prüfung, kann aber auch schriftliche Bestandteile enthalten. Art und Umfang dieses Prüfungsverfahrens sind im fächerspezifischen Anhang festgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 30 Minuten. Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die von der Auswahlkommission des Fachs aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss der Auswahlkommission angehören. Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und das Ergebnis der Prüfung der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen und Prüfer mit Mehrheit feststellen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in jeder Teilprüfung das Niveau des Wissens nachgewiesen hat, das den Anforderungen einer Abschlussprüfung des

Bachelorstudiums in dem geprüften Bereich mindestens der Note "gut" (bis zu 2,5) entspricht.

## § 8

### Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission. Die Bescheinigung wird unter dem Datum der abschließenden Sitzung der Auswahlkommission ausgefertigt.
- (2) Konnte die besondere Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die besondere Eignung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 9

### Versäumnis und Täuschung

- (1) Bleibt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung einer mündlichen Prüfung gemäß § 7 fern, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. War eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber krankheitsbedingt bei dem Termin der mündlichen Prüfung verhindert, wird für die Prüfung ein Nachholtermin durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission bestimmt. Bei krankheitsbedingtem Rücktritt ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 8 bekannt, kann die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung widerrufen und informiert über den Widerruf das Studierendensekretariat.
- (3) Belastende Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

## § 10

### Wiederholung

Eine Wiederholung ist zweimal - zum jeweils nächsten Prüfungstermin - möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 11

Einsicht in die Verfahrensakte

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Verfahrensakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Entscheidung gemäß § 8 zu stellen. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 12

Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

## Fächerspezifischer Anhang

### European Studies

Es erfolgt in jedem Fall eine Eignungsprüfung.

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:
  1. gute Fachkenntnisse, die einem mindestens einjährigen Fachstudium in den Europastudien (Politisches System der Europäischen Union, Moderne Europäische Geschichte, Europäische Politik und Gesellschaft, Europawirtschaft, Europarecht, Theorien der europäischen Integration) entsprechen,
  2. sehr gute englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages).
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 3:  
Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von maximal 30 Minuten Dauer.

### Geschichte

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:
  1. Hinreichende Kenntnisse des Englischen sowie je nach gewähltem Schwerpunkt einer weiteren Fremdsprache:
    - a) Wenn Alte Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse des Lateinischen oder Griechischen Voraussetzung.
    - b) Wenn Mittelalterliche Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse des Lateinischen Voraussetzung.
    - c) Wenn Neuzeit als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache Voraussetzung. Als weitere Fremdsprache ohne weiteres akzeptiert werden Französisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch, Ungarisch, Spanisch, Italienisch, Niederländisch, Türkisch, Arabisch, Neuhebräisch und Neugriechisch. Andere Sprachen können auf begründeten Antrag an die Geschäftsführung des Instituts für Geschichtswissenschaft akzeptiert werden.
    - d) Wenn Osteuropäische Geschichte als Schwerpunkt gewählt wird, sind zusätzlich hinreichende Kenntnisse des Russischen oder einer anderen osteuropäischen Fremdsprache Voraussetzung.
  2. Fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Epochen der allgemeinen Geschichte.
  3. Grundlegende Kenntnisse der Prinzipien geschichtswissenschaftlichen Arbeitens einschließlich der Fähigkeit, Form und Inhalt von Texten nach den Prinzipien innerer und äußerer Quellenkritik zu prüfen und auszuwerten sowie sich einschlägige Literatur mittels wissenschaftlicher Informationssysteme zu beschaffen.
  4. Vertiefte Kenntnisse in mindestens einem selbstgewählten historischen Schwerpunktgebiet.
2. Anforderungen der Prüfungen nach § 7 Abs. 2 und 3:
  1. Hinreichende Sprachkenntnisse des Lateinischen werden durch das Latinum, diejenigen anderer Sprachen durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch bestandene Klausuren im Rahmen von Sprach- und Lektürekursen an einer Hochschule nachgewiesen.

2. Kenntnisse gemäß (2), (3) und (4) werden durch die Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von maximal 30 Minuten Dauer nachgewiesen.

### **Informationswissenschaft und Sprachtechnologie**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse in Informationswissenschaft, Computerlinguistik/Sprachtechnologie, Linguistik und Informatik.
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 3:  
Fundierte theoretische und methodische Kenntnisse in Informationswissenschaft und in Computerlinguistik/Sprachtechnologie; Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Linguistik (Phonetik/Phonologie, Morphologie/Syntax, Semantik/Pragmatik); Grundkenntnisse in Informatik.

### **Jiddistik**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:  
Vorausgesetzt wird eine hinreichende aktive und passive Sprachkompetenz im Modernen Standardjiddisch in etwa in dem Umfang, wie er durch die Sprachmodule „Jiddische Sprache und Kultur“ A und B (Basismodule I und III) im Ergänzungsfach Jiddische Kultur, Sprache und Literatur im Bachelorstudium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vermittelt wird.
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:  
Die Jiddischkenntnisse werden nachgewiesen durch
  - a) den erfolgreichen Abschluss der im Rahmen des Bachelor-Ergänzungsfaches Jiddische Kultur, Sprache und Literatur angebotenen Sprachkurse „Jiddisch I–III“  
oder
  - b) den erfolgreichen Abschluss von an anderen Universitäten angebotenen Jiddischkursen, sofern diese in ihrem Umfang und ihren Anforderungen vom Lehrstuhl für Jiddische Kultur, Sprache und Literatur als ausreichend anerkannt werden,  
oder
  - c) durch eine besondere Sprachprüfung, die vor Aufnahme des Studiums einmal jährlich am Lehrstuhl für Jiddische Kultur, Sprache und Literatur abgelegt werden kann.

### **Jüdische Studien**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf die hebräische Sprachkompetenz sowie die allgemeine fachliche Orientierung im Bereich der Jüdischen Studien und die Orientierung in einem von der Bewerberin / dem Bewerber zu benennenden Teilbereich.
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:  
Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Übersetzungsklausur) von maximal 45 Minuten Dauer, die der Feststellung der hebräischen Sprachkompetenz gilt, sowie einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer.

## **Kunstgeschichte**

Zum Masterstudium der Kunstgeschichte werden keine Bewerber zugelassen, die ein Bachelorstudium an einer deutschsprachigen Hochschule mit einer Note schlechter als 2,5 abgeschlossen haben.

## **Literaturübersetzen**

1. Eine Leistungsüberprüfung gemäß § 7 zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Master Literaturübersetzen findet in jedem Fall statt.
2. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse und Fähigkeiten in den beiden gewählten Fremdsprachen und Deutsch, die für die Transferleistungen notwendig sind.
3. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2:
  - (a) Die Leistungsüberprüfung besteht aus einer insgesamt vierstündigen Klausur und erstreckt sich auf die beiden fremdsprachlichen Fächer (Übersetzung je eines literarischen Textes ins Deutsche mit literaturwissenschaftlichem Kommentar in den gewählten Fremdsprachen) und das Fach Deutsch (intralinguale Übersetzung eines deutschen Textes unter Berücksichtigung des Stil- und Variatätentransfers). Dabei beträgt die Bearbeitungszeit für die Aufgabenstellung der beiden fremdsprachlichen Fächer je 90 Minuten und für das Fach Deutsch 60 Minuten.
  - (b) Die Klausur wird von je einem hauptamtlich Lehrenden der am Studiengang beteiligten Fächer gestellt und bewertet.
  - (c) Die besondere Eignung ist nachgewiesen, wenn die Klausur in allen drei Teilgebieten (den beiden gewählten Fremdsprachen und Deutsch) bestanden wurde. Die Einzelleistungen werden nicht benotet.
  - (d) Das Prüfungsergebnis wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich spätestens sechs Wochen nach Klausurtermin mitgeteilt.

## **Medienkulturanalyse**

1. Eine Leistungsüberprüfung findet in jedem Fall statt.
2. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf die Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch den qualifizierten Abschluss eines Studiums in einem medienkulturwissenschaftlichen oder einem kunstgeschichtlichen, literatur-, film- und theaterwissenschaftlichen sowie verwandten kultur- und sozialwissenschaftlichen Studiengang erworben werden. Als "qualifiziert" gilt ein Studienabschluss mit mindestens der Gesamtnote 2,5.
3. Weiterhin sind für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung einzureichen:  
Ein Schreiben von max. 2 Seiten (max. 4000 Zeichen incl. Leerzeichen), das, auch unter Verweis auf den eigenen Werdegang, über die Erwartungen und Gründe Auskunft gibt, weshalb die Studienbewerberin (m/w) sich für diesen Studiengang bewirbt.  
Eine Skizze von max. 3 Seiten (max. 6000 Zeichen incl. Leerzeichen), die ein wissenschaftliches Projekt (mit möglicherweise gestalterischen Anteilen) umreißt, von dem die Studienbewerberin (m/w) sich vorstellen kann, dass Sie oder er es (möglicherweise auch zusammen mit anderen) im Rahmen des Masterstudiums realisiert.

## Modernes Japan

1. Eine Leistungsüberprüfung findet in jedem Fall statt.
2. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:
  1. gute japanische Sprachkenntnisse, die die Lektüre japanischer Texte unter gelegentlicher Benutzung sprachlicher Hilfsmittel ermöglichen (die Sprachkompetenz muss dem Niveau entsprechen, das beispielsweise nach erfolgreichem Absolvieren der Sprachmodule I bis IV sowie mindestens eines Lektürekurses im Bachelorstudiengang „Modernes Japan,, als Kernfach an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erreicht wird)
  2. regionalwissenschaftliches Grundlagenwissen
  3. vertiefte Kenntnisse in den Bereichen der japanischen Kultur und Gesellschaft
  4. hinreichende Kenntnisse der englischen Sprache, die den Umgang mit englischsprachiger Fachliteratur erlauben
  5. Die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten.
3. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:  
Für das Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sind einzureichen:
  - Ein Schreiben von max. 2 Seiten, in dem die Bewerberin/der Bewerber, auch unter Verweis auf den eigenen Werdegang, über seine/ihre Motivation für den Masterstudiengang Modernes Japan Auskunft gibt.
  - Eine Skizze von max. 3 Seiten, die ein wissenschaftliches Projekt umreißt, von dem die Bewerberin/der Bewerber sich vorstellen kann, es im Rahmen des Masterstudiums zu realisieren.
  - Auf Grundlage dieser Unterlagen findet ein Prüfungsgespräch von maximal 30 Minuten Dauer statt

## Philosophie

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf folgende Kenntnisse:
  - (a) grundlegende Kenntnisse der Logik, Beherrschung eines Kalküls der klassischen Prädikatenlogik 1. Stufe,
  - (b) fundierte Kenntnisse in mindestens zwei Epochen der Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart),
  - (c) fundierte Kenntnisse in Theoretischer Philosophie oder Praktischer Philosophie
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:  
Kenntnisse gemäß (a) werden in einer Logikklausur von 60 Minuten Dauer nachgewiesen, Kenntnisse gemäß (b) und (c) werden jeweils in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer festgestellt.“

## Politische Kommunikation

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in der (sozialwissenschaftlich ausgerichteten) Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik, in der Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 (2):

Die besondere Eignung kann nur dann ohne Leistungsüberprüfung nachgewiesen werden, wenn im Rahmen des mindestens mit einem Bachelorgrad erfolgreich abgeschlossenen Studiums Kenntnisse der Grundlagen sowie fortgeschrittene Kenntnisse in ausgewählten Bereichen für alle drei unter Pkt. 1 genannten Fachgebiete, die Kommunikations- und Medienwissenschaft und die Politikwissenschaft sowie die sozialwissenschaftliche Methodenlehre, durch entsprechende Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden. Die Prüfung der besonderen Eignung anhand dieser Nachweise richtet sich nach den Anforderungen für den Erwerb des Bachelorabschlusses im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf in den Fächern Kommunikations- und Medienwissenschaft, Politikwissenschaft und Methodenlehre.

3. Ausnahmeregelung zu § 7 Abs.2:  
Die Leistungsüberprüfung kann auch in Form einer Klausur von bis zu vier Stunden Dauer erfolgen.
4. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 2 und 3:
  - Kenntnisse der Grundlagen sowie fortgeschrittene Kenntnisse ausgewählter Arbeits- und Theoriebereiche der (sozialwissenschaftlich ausgerichteten) Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik;
  - Kenntnisse der Grundlagen sowie fortgeschrittene Kenntnisse ausgewählter Arbeits- und Theoriebereiche der Politikwissenschaft;
  - Kenntnisse der Grundlagen sozialwissenschaftlichen Methodenlehre sowie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Erhebungs- und Analyseverfahren.

Die Prüfung entspricht in den Anforderungen den Abschlussprüfungen in den Fächern Kommunikations- und Medienwissenschaft und Politikwissenschaft sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf.

### **Romanistik**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Fachkenntnisse in romanistischer Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Sprachkenntnisse in der ersten romanischen Sprache auf Niveau C 1 und der zweiten romanischen Sprache B 1 im Sinne der Bachelor-Prüfungsordnung.
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 3:  
Absolvierung eines Prüfungsgesprächs von max. 30 min, in dem Sprachkenntnisse und literatur- wie sprachwissenschaftliches Grundwissen abgefragt werden.

### **Sozialwissenschaften**

1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:  
Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf Kenntnisse in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre.
2. Anforderungen der Prüfung nach § 7 Abs. 3:  
Die Prüfung entspricht in den Anforderungen den Abschlussprüfungen in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie sowie in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften der Universität Düsseldorf.

**The Americas - Las Américas - Les Amériques**

## 1. Gegenstand der Feststellung nach § 2 und § 6:

Der Nachweis der besonderen Eignung bezieht sich auf hinreichende Kenntnisse einer romanischen sowie mindestens Grundkenntnisse der englischen Sprache oder hinreichende Kenntnis der englischen sowie mindestens Grundkenntnisse einer romanischen Sprache. Hinreichende Kenntnisse einer Sprache werden durch einen mindestens vierjährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch ein Zertifikat über das Niveau B2 gemäß dem 'Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen' nachgewiesen. Grundkenntnisse werden durch einen mindestens zweijährigen Schulunterricht an einer weiterführenden Schule oder durch eine gleichwertige Ausbildung in Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder durch ein Zertifikat über das Niveau A2 gemäß dem 'Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen' nachgewiesen

Der Gegenstandsbereich erfordert hervorragende Sprachkenntnisse sowie Kenntnisse der Geschichte der Literaturen und Kulturen zweier Kontinente. Als Studienvoraussetzung wird daher ein zusammenhängender Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten in einem englisch-, französisch-, spanisch-, oder portugiesischsprachigen Land verlangt. Hierbei soll es sich um einen Studienaufenthalt, ein auf ein Berufsfeld bezogenes Praktikum oder um die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit handeln.